

1. Vertragsdauer / Kündigung / Anpassung Betreuungszeit / Zusatztage

Der Vertrag zur Betreuung des Kindes endet automatisch nach Beendigung des obligatorischen Kindergartenjahres oder bei einer ordentlichen oder ausserordentlichen Kündigung durch die Eltern oder den MoZ.

Die ordentliche Vertragskündigung muss schriftlich erfolgen und ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Ein Rücktritt vom Vertrag vor Betreuungsbeginn muss wie eine ordentliche Kündigung erfolgen. Wird die Kündigungsfrist bei Rücktritt vor Betreuungsbeginn nicht eingehalten, so sind die Betreuungskosten für einen Monat zu bezahlen.

Der MoZ kann den Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung ausserordentlich kündigen, wenn durch dauerhaftes Fehlverhalten des betreuten Kindes andere Kinder darunter leiden, bei Zahlungsverzug grösser einem Monat, bei anhaltender Missachtung von Hausregeln und Elterninformationen des MoZ sowie bei mehrfachem Bringen oder nicht Abholen eines kranken Kindes.

Die Eltern können den Betreuungsvertrag ausserordentlich und mit sofortiger Wirkung kündigen bei unzumutbarer Gefährdung des eigenen Kindes.

Ausserordentliche Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und die Angabe des Grundes enthalten. Die Betreuungskosten sind für den laufenden Monat zu bezahlen.

Stellt sich während der Eingewöhnungszeit heraus, dass das Kind nicht integriert werden kann, kann der Vertrag von beiden Parteien zum Ende der Eingewöhnungszeit gekündigt werden. In diesem Fall belaufen sich die Kosten auf einen Betreuungsmonat.

Unter der Voraussetzung, dass es einen freien Platz hat, sind Betreuungszeiterhöhungen oder Anpassungen der Betreuungszeiten jederzeit möglich. Bei einer Reduktion der Betreuungszeit sind die Kündigungsfristen einzuhalten.

Die Zusatzbetreuung an einzelnen halben oder ganzen Tagen oder eine Mittagsbetreuung ist möglich, sofern dafür noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

Die Anträge für eine Betreuungszeitanpassung und für die Zusatzbetreuung müssen schriftlich erfolgen.

2. Änderungsbestimmungen

Wesentliche Änderungen des Betreuungsvertrags, des Betreuungsreglements, des Kosten- und Leistungsreglements oder des pädagogischen Konzepts werden mindestens 4 Monate im Voraus bekannt gegeben. Werden die Änderungen nicht akzeptiert, kann der Betreuungsvertrag mit Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

3. Versicherungen

Die Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Eltern. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages bestätigen die Eltern, dass sie diese Versicherungen abgeschlossen haben.

4. Eingewöhnungszeit

Vor dem Betreuungsstart findet ein ausführliches Gespräch zum gegenseitigen Austausch wichtiger Informationen und zur Planung der Eingewöhnung statt.

Die Eingewöhnungszeit beginnt am ersten Tag der Betreuung und dauert einen Monat. Die zeitliche Dauer beträgt am ersten Tag eine Stunde und wird täglich gesteigert. Unabhängig von den vereinbarten Betreuungstagen muss das Kind zu Beginn der Eingewöhnung täglich anwesend sein. Zu Beginn der Eingewöhnung muss immer auch ein Elternteil anwesend sein.

Trotz reduzierter Betreuungszeit während der Eingewöhnung erfolgt keine Kostenreduktion, da die Eingewöhnungszeit in der Regel aufwand- und betreuungsintensiv ist.

Wechselt das Kind zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb unserer Organisation die Hauptbetreuungsperson oder den Standort, werden die Eltern informiert.

5. Erreichbarkeit / Kommunikation

Die Eltern müssen erreichbar sein, während ihr Kind im MoZ betreut wird. Andernfalls müssen sie uns eine alternative Kontaktperson angeben.

Diverse Informationen (inkl. Vertragsänderungen) können den Eltern durch den MoZ per E-Mail oder über eine separate App mitgeteilt werden. Dabei werden die angegebenen Mailadressen im Betreuungsvertrag verwendet.

Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der Telefonnummer, E-Mail- oder Wohnadresse unverzüglich zu melden und den E-Maileingang mindestens wöchentlich zu prüfen sowie dafür zu sorgen, dass die E-Mail nicht im Spam landet.

6. Krankheit und Unfall des Kindes / Abgabe von Medikamenten / Allergien

Kinder mit einer infektiösen Krankheit dürfen nicht zur Betreuung gebracht werden. Der MoZ kann keine kranken Kinder (z. B. Temperatur über 37.9 Grad, Durchfall, Erbrechen) betreuen. Wird ein Kind krank oder verunfallt es unter dem Tag, informiert der MoZ die Eltern umgehend und gemeinsam wird über das weitere Vorgehen entschieden.

Der MoZ gibt den Kindern nur ausnahmsweise Medikamente und übernimmt keine Haftung für die korrekte Durchführung.

Die Eltern informieren den MoZ jederzeit über allfällige Allergien und den Gesundheitszustand des Kindes.

7. Abwesenheiten

Die Eltern informieren den MoZ so früh wie möglich über Abwesenheiten (Krankheit, Ferien, Sonstiges) ihres Kindes. Die Betreuungskosten werden bei Abwesenheit nicht reduziert und die versäumte Zeit kann nicht kompensiert werden.

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als 2 Monaten, die dem MoZ im Voraus gemeldet wurde, kann eine Ermäßigung der Betreuungskosten gewährt werden.

8. Zusammenarbeit zwischen Eltern und dem MoZ

Kinderbetreuung erfordert ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis. Eine konstruktive Zusammenarbeit und eine offene Kommunikation sind uns sehr wichtig. Bei herausfordernden Situationen mit dem Kind werden die Eltern frühzeitig einbezogen und mögliche Lösungen gemeinsam besprochen. Bei ernsthaften Schwierigkeiten oder Konflikten zwischen den Eltern und Angestellten des MoZ informieren die Eltern die Leitung des MoZ.

Bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, führen die Eltern mit den Mitarbeitern des MoZ ein ausführliches Gespräch über die Entwicklung des Kindes und zwecks Stärkung der Erziehungspartnerschaft.

Beim Bringen und Abholen der Kinder soll der Austausch kurzgehalten werden. Beobachtungen und wichtige Ereignisse des Tages werden den Eltern elektronisch und mit Bildern mitgeteilt.

9. Spezialangebote mit Zusatzkosten

Die Angebote wechseln je nach Saison und Verfügbarkeit. Leistungsumfang, Dauer und Kosten sind den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

Die An- und Abmeldungen bei den Spezialangeboten müssen schriftlich erfolgen. Ohne schriftliche Mitteilung laufen gebuchte Spezialangebote unbefristet weiter. Während der Laufzeit eines Angebotes ist der Austritt nicht möglich.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Durchführung des Angebotes mit separater Rechnung.

10. Umgang mit höherer Gewalt

Risikobereich der Eltern

Kann ein Kind den MoZ nicht besuchen und liegt der Grund dafür im Risikobereich der Eltern (Verhinderung des Besuchs verursacht durch eigenes Handeln, fremdes oder eigenes Verschulden sowie übergeordnete Gründe wie z. B. Streik, Naturkatastrophen, Flugverspätungen usw., Krankheit des Kindes oder in der Familie, Quarantäne des Kindes etc.), dann tragen die Eltern dafür die Folgen. Es erfolgt keine Reduktion der Betreuungskosten und die verpassten Tage können nicht kompensiert werden.

Risikobereich des MoZ

Ist der MoZ aus übergeordneten, unverschuldeten Gründen (z.B. behördliche Schliessung wegen gesundheitsgefährdenden Baumängeln wie Asbest, Kantonsärztliche Anordnung wegen Epidemie/Pandemie, Personalausfall wegen infektiöser Krankheit/Epidemie/Pandemie) nicht in der Lage, die vereinbarte Betreuung durchzuführen, erlöschen die Leistungen gemäss Betreuungsvertrag. Höhere Gewalt entbindet die Eltern jedoch nicht von der Zahlungspflicht für die Betreuungskosten.

11. Schweigepflicht und Datenschutz

Die Daten der Kinder und ihrer Eltern werden vertraulich behandelt. Einladungen für Kindergeburtstage leiten wir gerne weiter. Foto- und Filmmaterial, welches zusammen mit den Kindern entstanden ist, darf den Eltern von Kindern, welche aktuell den MoZ besuchen, über elektronische Medien zur Verfügung gestellt werden. Ebenso darf dieses Material zur Aus- und Weiterbildung und auf der Homepage des MoZ verwendet werden. Auskünfte an zukünftige Lehrpersonen von öffentlichen oder privaten Schulen dürfen abgegeben werden.

Die Eltern behandeln Informationen über den MoZ und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie über alle dort betreuten Kinder und deren Familien diskret und geben diese nicht weiter.

12. Diverse Bestimmungen

Mitarbeitern ist es grundsätzlich gestattet, Kinder im Auto mitzunehmen.

Sind die Eltern bei Veranstaltungen des MoZ anwesend, so verbleibt die Aufsicht bei diesen.

Bei Aktivitäten der Kinder bei/mit Drittanbietern haften diese während der Dauer des Angebotes.

Ohne anderslautende Abmachung sind nur die Eltern zur Abholung des Kindes legitimiert.

Der Betreuungsvertrag und alle weiteren Regelungen unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Baar.